

Öffentliche Sitzung
der 1. Zivilkammer des Landgerichts

Wuppertal, 24.03.2009

Geschäfts-Nr.:
1 O 45/09

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pyschny
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Franke
Richter Dr. Weiner
als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Wassersport und Freizeitanlage Kräwinklerbrücke GmbH gegen Stadt Remscheid

erschieden bei Aufruf

- für die Verfügungsklägerin Herr Dobke, der stellv. Amtsleiter, und Rechtsanwalt Alvermann,
- für die Verfügungsbeklagte die Geschäftsführerin Frau Landauer und Rechtsanwalt Dörper.

Die Parteien erklärten übereinstimmend, dass sie aus der einstweiligen Verfügung wechselseitig keine Rechte herleiten werden und erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Verfügungsklägerin erklärte, dass er keinen Kostenantrag stellen werde.

b.u.v.

Die weiteren Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens werden der Verfügungsbeklagten gemäß § 91a ZPO auferlegt, da sie bei einer streitigen Entscheidung mit großer Wahrscheinlichkeit in der Sache unterlegen wäre.

Pyschny

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Dietz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle